

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel
Abteilung Landentwicklung / Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Oberstadtfeld Dorf
Az.: 51159-HA2.4.

54634 Bitburg, den 04.03.2016
Westpark 11
Telefon: 06561/9480-0
Telefax: 06561/9480-299
www.dlr-eifel.rlp.de

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der
Verbandsgemeinde Daun.**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Oberstadtfeld Dorf
Einladung zur Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft**

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 03.04.2014 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der z.Zt. gültigen Fassung die Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Oberstadtfeld Dorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 95 FlurbG kann auf die Wahl eines Vorstandes verzichtet werden. Der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft hingegen wird gewählt.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Oberstadtfeld Dorf zu einer Teilnehmerversammlung zur

Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft

eingeladen, die

am Mittwoch, den 30.03.2016 um 18:00 Uhr

in der „Alten Schule“ in Oberstadtfeld

stattfindet.

Der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft Oberstadtfeld Dorf wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat unabhängig von der Zahl der von ihm vertretenden Teilnehmer einschließlich seiner eigenen Stimme nur eine Stimme; Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält.

Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer im Sinne von § 10 Nr. 1 FlurbG. Dies sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten. Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht ihren gesetzlichen Vertretern zu.

Wählbar sind alle volljährigen, voll geschäftsfähigen Personen, auch dann, wenn sie weder Beteiligte am Verfahren noch Einwohner der betroffenen Gemeinde sind.

Bitburg, den 04.03.2016
Im Auftrag

gez. Johannes Welt